

*[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]*

*[Large block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text at the bottom of the page.]*

1

80  
2  
2  
1  
9  
1  
84  
Sum  
19  
11  
18  
6  
6  
Sum  
1  
9  
12  
4  
58  
1  
46



80

**Wir** Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Ersz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Benden / auch in Schlesien / zu Crossen und Schwiebusen Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohen-Zollern / der  
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c.

Be-  
ben hiermit denen je nigen Unterthanen / welche in Unserm Herzogthume Magdeburg in denen Dorffschaff-  
ten Häuser anbauen oder selbige repariren / hiermit zu vernehmen / daß ob Wir wohl ihnen gewisse Frey-  
Jahre von der Contribution gnädigst concediret und gegeben / Wir Uns doch unterthänigst fürstellen lassen /  
auch selbst leichtlich ermessen können / daß bey dem durch des Allerhöchsten Verhängniß entstandenen Miß-  
wachse / da das Land durchgehends dergestalt miserabel gemacht / daß ein ieder gnungsam mit sich selbst und  
mit seinen præstandis zu thun hat / und keinen übertragen kan / der concedirten Freyjahre würcklicher Genosß  
is nicht practicabel sey; Dannenhero ist unser gnädigste Wille und befehlen / daß alle die jenigen / welche des  
Anbaues oder der reparatur halben einige concessiones auff Freyheiten erlanget / oder auch von Unsern  
Magdeburgischen Ständen Freyscheine darauff erhalten / sich deren würcklichen Genosses halber so lange ge-  
dulden sollen / biß Gott das Land durch eine gute Erndte hinwieder segnet / und die übrige Eingeseffene capabel  
worden / dergleichen Anbauende und reparirende zu übertragen: Wornach sich männiglich dem es ange-  
het / also gehorsamst zu achten. Befehlen auch zugleich Unserer Magdeburgischen Regierung hiermit in  
Gnaden / ihres Orts darüber gebührend zu halten und darwider keine contraventiones zu verstaten. Dar-  
angeschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Urfundlich mit Unsern Churfürstlichen Insiegel be-  
druckt und geben zu Potsdam den 29. Octobr. Anno 1686.

Friderich Wilhelm.

L.S.



Wilhelm /

Stettes

Brandenburg / des  
Preussen / zu Magdeburg /  
den / auch in Schlesien / zu  
Halberstadt / Minden und  
Kavenstein / und der Lande  
in Unserm Herzogthume  
nit zu vernehmen / daß ob  
nd gegeben / Wir Uns doch  
em durch des Allerhöchsten  
niserabel gemacht / daß ein  
bertragen kan / der concedirt  
gnädigste Wille und befehle  
cessionen auff Freyheiten  
erhalten / sich deren würckl  
Erndte hinwieder segnet / un  
ende zu übertragen: Worna  
h zugleich Unserer Magdebu  
ten und darwider keine conti  
ung. Urfundlich mit Un  
Anno 1686.

Reichs  
Stettin /  
Herzog /  
llern / der  
Ge  
rffschaff  
y-Jahre  
lassen /  
ten Miß  
elbst und  
Genoß  
elche des  
Unsern  
lange ge  
capabel  
es ange  
ermit in  
1. Dar  
Siegel be



S.

80  
2  
2  
1  
9  
1  
84  
Sum  
19  
11  
18  
6  
6  
Sum  
9  
12  
44  
58  
1  
46  
Nempe  
St. Mo

